

Leistungsvertrag 2015-2016

zwischen

der **Stadt Bern (Stadt)**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern (BSS), Predigergasse 5, Postfach 275, 3000 Bern 7, Franziska Teuscher

und

dem **Verein Jugend- und Kulturzentrum Gaskessel Bern (nachfolgend GK)**, Sandrainstrasse 25, 3007 Bern, handelnd durch seine statutarischen Organe, vertreten durch den Vorstand

betreffend

die Leistungen des Vereins Gaskessel Bern (GK)

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

- Art. 71a Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹ über die öffentliche Sozialhilfe;
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- Darlehensvertrag betreffend Überbrückungskredit zwischen dem Fonds für Kinder und Jugendliche und dem Verein Jugend- und Kulturzentrum Gaskessel vom 9. Juni 2010;
- Abzahlungsvereinbarung betreffend ausstehende Mietkosten zwischen den Stadtbauten Bern und dem Verein Jugend- und Kulturzentrum Gaskessel vom 18. Januar 2011.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

¹ Die Leistungen des GK sind innerhalb der NSB-Produktegruppe Kinder- und Jugendförderung, Gemeinwesenarbeit des Jugendamtes der Stadt Bern Teil des Produkts offene Jugendarbeit.

² Sie richten sich dementsprechend nach folgendem für diese NSB-Produktegruppe festgelegten Ziel:
„Die Einrichtungen der offenen Arbeit mit Kindern und der Jugendarbeit sowie der Gemeinwesenarbeit werden quartier- und bedürfnisorientiert weiter entwickelt.

Die städtische Lebenswelt soll Kindern und Jugendlichen gerecht werden. Für Freizeit und Ferien sind sinnvolle Angebote bereitgestellt. Kinder und Jugendliche partizipieren aktiv an Fragen, die ihr Umfeld betreffen. Besonders aufmerksam werden Mädchen und junge Frauen in der Entfaltung ihrer Stärken und Fähigkeiten unterstützt.“

³ Der GK hat eine Zentrumsfunktion für Jugendliche und jugendliche Kulturschaffende aus der Stadt und Region Bern. Ergänzend werden folgende übergeordneten Ziele der offenen Jugendarbeit / soziokulturellen Arbeit im Jugend- und Kulturzentrum GK festgelegt:

¹ Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

- a. der GK fördert und unterstützt kulturelle Ausdrucksformen der Jugendlichen (Nachwuchs- und Jugendkultur);
- b. der GK vermittelt Schlüsselkompetenzen im Veranstaltungsbereich;
- c. der GK bietet Freiräume an, wo Jugendliche eigene Ausdrucksformen erproben und darstellen können;
- d. der GK stärkt Jugendliche beider Geschlechter in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Unabhängigkeit, aber auch in ihrer Selbstverantwortung;
- e. der GK bietet Jugendlichen in einem begleiteten Rahmen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung;
- f. der GK bietet Jugendlichen ein soziales Netz und ein Übungsfeld für soziale Kompetenzen im Sinne der Partizipation. Fähigkeiten zur Lebens- und Konfliktbewältigung werden vermittelt. Entwicklungsprozesse und Eigenverantwortung werden gefördert und sinnvolle Beschäftigungen organisiert und angeboten;
- g. der GK gewährleistet die Mitbestimmung und Mitwirkung Jugendlicher, indem die aktiven Jugendlichen im Vorstand die Mehrheit stellen (Übernahme von Verantwortung und entsprechenden Kompetenzen);
- h. der GK setzt sich für die Interessen, Anliegen und Bedürfnisse Jugendlicher ein, wenn möglich vertreten diese ihre Anliegen und Bedürfnisse selbst;
- i. der GK vermittelt soziale Geborgenheit unter Gleichaltrigen;
- j. der GK unterstützt Jugendliche bei Fragen und Problemen mittels Erstberatung, Begleitung und Unterstützung;
- k. der GK ist so organisiert, dass Jugendliche Erfahrung auf der strategischen und operativen Ebene bei der Führung eines grossen Betriebes sammeln können;
- l. der GK bietet Jugendlichen die Möglichkeit, in einem selbstbestimmten Rahmen ihre Meinung zu äussern und öffentlich zu manifestieren. Er unterstützt und ermöglicht Projekte mit jugendpolitischen Inhalten;
- m. die Entwicklung der persönlichen und sozialen Kompetenzen der Vereinsmitglieder stehen im Mittelpunkt; damit ist der GK ein Projekt im Sinne der allgemeinen und universellen Prävention.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der GK für die Stadt im Bereich der offenen Jugendarbeit / soziokulturellen Arbeit erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber dem GK.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des GK

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Die Stadt beauftragt den GK mit der Führung des Jugend- und Kulturzentrums Gaskessel in der Stadt.

² Sie bestellt beim GK die folgenden Leistungsgruppen:

- a. Organisation und Durchführung von jugendkulturellen Anlässen; Vermittlung von Schlüsselkompetenzen im Veranstaltungsbereich, Nachwuchsförderung und Integration spezifischer Gruppen
- b. offener Kulturraum Gaskessel;
- c. Mitbestimmung und Mitwirkung Jugendlicher;
- d. Beratung, soziale Integration, Prävention.

³ Umfang und Qualität und Wirkung der Leistungen werden gemäss den im Anhang festgelegten Steuerungsvorgaben und Kennzahlen bemessen und erfasst.

Art. 5 Zweckbindung

Der GK verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Der GK gewährleistet die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen und Organisationen, die im Bereich der offenen Jugendarbeit/soziokulturellen Arbeit tätig sind. Insbesondere arbeitet er fachlich mit dem Trägerverein für die offene Jugendarbeit der Stadt Bern (TOJ) zusammen.

² Die Stadt ist Mitglied des Verbandes offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (VOJA), der GK beteiligt sich an der Zusammenarbeit im VOJA.

³ Der Vorstand des GK ist die Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (Bereich Kinder- und Jugendförderung). Er kann diese Funktion an ein Mitglied des Teams der Betriebsangestellten delegieren.

⁴ Für die koordinierte Arbeit und zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen arbeitet der GK mit dem Jugendamt zusammen. Ebenso für die Planung von Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen.

Art. 7 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 30% der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden Beiträge der Mitglieder, Beiträge der Benützerinnen und Benützer, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Spenden und Sponsoring.

³ Der GK gewährleistet die vertraglich vereinbarte Abzahlung des Darlehensvertrags mit dem Fonds für Kinder und Jugendliche und die Abzahlung der Mietzins-Ausstände an die Stadtbauten Bern aus seinen Eigenleistungen.

Art. 8 Versicherungspflichten

Der GK ist verpflichtet, für seine Risiken ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 9 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 10 Anstellungsbedingungen

¹ Der Gaskessel ist für sein Personalwesen selbst verantwortlich. Der Verein garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Gaskessel an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

³ Sofern dem Verein ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 12 Absatz 1 an seinen Festangestellten weiterzugeben.

⁴ Der GK fördert die Aus- und Weiterbildung seines Personals, insbesondere die Qualifikation seiner Angestellten für eine zeitgemässe und fachlich aktuelle Erbringung der vereinbarten Leistungen.

⁵ Der GK hat die Möglichkeit bei Fragen zu personellen Angelegenheiten den Personaldienst der Direktion für Bildung Soziales und Sport BSS für Beratung und Unterstützung zu kontaktieren.

Art. 11 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁶ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 12 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁷ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 13 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss Artikel 4 für 2015 und 2016 mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 427 616.00.00.

² Die Auszahlung der Abgeltung erfolgt in vierteljährlichen (per 20.1., 20.4., 20.7., 20.10.) Tranchen.

³ Für den Fall, dass die Teuerung den städtischen Mitarbeitenden ausgeglichen wird, hat der Gaskessel darüber hinaus Anspruch auf einen Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten der Festangestellten im gleichen Ausmass.

⁴ Die Abgeltung wird wie folgt, ohne Miet- und Mietnebenkosten, auf die Leistungsgruppen verteilt:

Organisation und Durchführung jugendkultureller Anlässe, Nachwuchsförderung und Integration spezifischer Gruppen	42.00%	113'558	
offener Kulturraum Gaskessel	6.25%	16'898	
Mitbestimmung und Mitwirkung Jugendlicher	45.50%	123'021	
Beratung, soziale Integration, Prävention	6.25%	16'898	
Total	100%	270'375	

Die Miet- und Mietnebenkosten betragen jährlich Fr. 157'240.80.

Art. 14 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse aus der Jahresrechnung sind in erster Linie zum Abbau des Verlustvortrags aus den Vorjahren zu verwenden.

² Weitere Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des GK.

Art. 15 Liegenschaften

¹ Die Vermietung des Areals und der Liegenschaft wird zwischen dem GK und den Immobilien Stadt Bern geregelt.

⁶ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁷ BV; SR 101

² Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Jugendamt) unterstützt den GK beim Aushandeln attraktiver Mietbedingungen sowie der Instandhaltung und Erneuerung der Infrastruktur.

Art. 16 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001⁸.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 17 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 13 des Vertrages. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 18 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 19 Buchführungspflicht

¹ Der GK erstellt seine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen der Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts⁹. Er reicht der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung samt Revisionsbericht rechtsgültig unterzeichnet jeweils bis spätestens 30. Juni des Folgejahres ein. Dem Revisionsbericht sind allfällige Erläuterungsberichte bzw. Management-Letters zu Händen des Vereinsvorstands beizulegen.

² Bis 23. März erhält die Stadt vom GK den von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres.

³ Das Budget für das Folgejahr ist dem Jugendamt nach der Genehmigung durch das zuständige Organ zuzustellen.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen, solange dies keine Mehrkosten zur Folge haben.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 20 Berichterstattung

¹ Der GK erhebt die Ist-Werte der Steuerungsvorgaben und Kennzahlen gemäss Anhang und reicht sie der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ein.

⁸ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

⁹ OR; SR 220

² Der GK stellt der Direktion für Bildung, Soziales und Sport die Daten gemäss Absatz 1 halbjährlich zu. Er legt die Daten des ersten Halbjahres Ende Juli vor. Jene für das zweite Halbjahr reicht er bis zum 31. Januar des Folgejahres ein. Der Verein schlägt Massnahmen vor, wenn vorgegebene Indikatorenwerte (Standards) nicht erreicht werden oder Probleme bei der Zielerreichung absehbar sind.

³ Der GK stellt der Direktion für Bildung, Soziales und Sport vierteljährlich die Daten zur Liquidität (Debitoren, Kreditorenstand, Banksaldi, Darlehen- und Mietschulden) zu.

Art. 21 Weitere Informationspflichten

¹ Der GK informiert die Stadt über alle bedeutenden Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Als bedeutend werden insbesondere bezeichnet:

- Änderung der jährlichen Anzahl von Veranstaltungen;
- Verlagerungen innerhalb der bestehenden Angebote;
- Nichteinhalten von vereinbarten Leistungen bzw. das abzusehende Nichteinhalten;
- Anpassungen und Schwerpunkte im Präventionskonzept;
- Interventionen von Seiten der offenen Jugendarbeit / des GK auf ausserordentliche Ereignisse.

² Der GK informiert die Stadt umgehend über ausserordentliche oder ungewöhnliche Vorfälle, sofern diese die Leistungserbringung betreffen. Dies gilt auch für Angelegenheiten, die strafrechtlich relevant sein könnten.

³ Die Stadt informiert den GK via Jugendamt über bedeutende Geschäfte, Grundlagenarbeiten und Projekte, die die Leistungserbringung betreffen.

⁴ Auf Wunsch des GK kann das Jugendamt situativ fachliche Unterstützung und Beratung anbieten.

Art. 22 Qualitätskontrolle

¹ Der Vorstand des Vereins stellt sicher, dass die Statistiken, die von den Mitarbeitenden erhoben werden, überprüft werden.

² Die Stadt überprüft das Gesamtangebot des GK bezüglich Wirksamkeit, Qualität, Quantität und Effizienz mit den in diesem Vertrag vorgesehenen Instrumenten. Als Grundlagen dienen die in den Artikeln 19 und 20 verlangten Unterlagen.

³ Die Stadt verlangt die Durchführung von geeigneten Qualitätssicherungsmassnahmen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 23 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 24 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der GK den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den GK nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den GK durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 25 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der GK der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der GK Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der GK den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der GK von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹⁰) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt auf 1. Januar 2015 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2016.

² Der GK nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

³ Die Parteien nehmen rechtzeitig vor Ende der Vertragsdauer Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung dieses Vertrags auf.

Art. 27 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 28 Anhang

Der Anhang (Leistungsgruppen mit Indikatoren) bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Bern,

**Direktion für Bildung, Soziales und Sport
der Stadt Bern**

Franziska Teuscher
Direktorin

.....

Bern,

Verein Gaskessel Bern

Für den Vorstand

.....

.....

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr.

¹⁰ ZGB; SR 210

Anhang zum Leistungsvertrag zwischen der Stadt und dem GK
Leistungsgruppen des GK 2015 -2016

**Leistungsgruppe 1: Organisation und Durchführung jugendkultureller Anlässe,
 Nachwuchsförderung und Integration spezifischer Gruppen**

Der GK ist fester und wichtiger Bestandteil des Kulturangebotes für junge Menschen in der Stadt. Die Veranstaltungen werden als Eigenproduktionen, Co-Produktionen oder externe Veranstaltungen organisiert.

- Eigenproduktionen: von aktiven Vereinsmitgliedern organisierte Anlässe. Diese werden grundsätzlich von Jugendlichen organisiert und getragen. Sie werden dabei vom Team der Betriebsangeestellten unterstützt und begleitet.
- Co-Produktionen: gemeinsam mit Aussenstehenden organisierte Anlässe. Co-Produktionen dienen in erster Linie der Unterstützung von kulturell wertvollen Produktionen, die aus finanziellen und/oder strukturellen Gründen unter üblichen Vermietungsbedingungen nicht durchgeführt werden könnten, und ins Angebot des GK passen.
- Veranstaltungen Dritter: von externen Veranstalterinnen und Veranstaltern organisierte Anlässe. Die Auswahl der externen Veranstalterinnen und Veranstalter richtet sich nach bestimmten, vom GK definierten Auflagen und inhaltlichen Vorgaben. Der GK ist bei der Durchführung dieser Anlässe durch die Mitarbeit von Vereinsmitgliedern in den verschiedenen Bereichen und die Produktionsleitung mit einer verantwortlichen und qualifizierten Person beteiligt (für die Produktionsleitung liegt ein differenziertes Qualitätssicherungsinstrument vor). Diese Anlässe tragen massgeblich zur Finanzierung des Gesamtbetriebes bei.

Der Betrieb kann während höchstens zwei Monaten pro Jahr geschlossen werden.

Leistung geht an: Jugendliche aus der Stadt und Region Bern.

Leistung 1.1: Jugendkulturelle Veranstaltungen

Steuerungsvorgabe	2013 Soll	2013 Ist	2015/2016 Soll	2015/2016 Ist	Bemerkungen
Anzahl Veranstaltungen	80	112	80		
Eigenproduktionen	50	65	50		Diese Anlässe werden von aktiven Vereinsmitgliedern organisiert
Anzahl Veranstaltungen ab 16 Jahren	Neu	Neu	70		
Anteil Besucherinnen und Besucher unter 20 Jahren		35.28 %	Kennzahl		
Anzahl Besucherinnen und Besucher		21391	Kennzahl		

Leistung 1.2.: Nachwuchsförderung

Der GK bietet Veranstaltungen an, die gezielt der Nachwuchsförderung in der Jugendkultur dienen und integriert junge, wenig bekannte Kulturschaffende in grössere Veranstaltungen.

Leistung geht an: Junge Kulturschaffende aus der Stadt und Region Bern

Steuerungsvorgabe	2013 Soll	2013 Ist	2015/2016 Soll	2015/2016 Ist	Bemerkungen
Anzahl Veranstaltungen zur Nachwuchsförderung	5	24	5		

Teilnahme junger Kulturschaffender, Bands und/oder DJs an grösseren Veranstaltungen	20	118	20		Anzahl Acts (Bands, Gruppen und Einzelkünstler; wer unter einem Namen Auftritt gilt als 1 Act)
---	----	-----	----	--	--

Leistungsgruppe 1.3: Integration spezifischer Gruppen

Die Jugendarbeitenden gehen auf die Bedürfnisse von spezifischen Gruppen ein, bieten ihnen Raum für ihre eigene Kultur und fördern Schritte zur Integration in die Kultur ihrer Umwelt. Unter spezifischen Gruppen können insbesondere verstanden werden: junge Migrantinnen und Migranten, junge Menschen mit Behinderungen, junge Homosexuelle. Auch genderspezifische Angebote sind hier möglich. Die realisierten Projekte haben einen spezifischen öffentlichen Charakter und zielen auf Integration.

Steuerungsvorgabe	2013 Soll	2013 Ist	2015/2016 Soll	2015/2016 Ist	Bemerkungen
Anzahl Veranstaltungen mit spezifischen Massnahmen für die Zugänglichkeit für Menschen mit Handicap	Neu	Neu	10		Anstelle gesonderter Veranstaltungen sollen Integration / Inklusion grundsätzlich verbessert werden.
Anlässe unter Mitwirkung von spezifischen Gruppen	Neu	Neu	Kennzahl		

Leistung 1.4.: Projekte mit Selbstverantwortung und Mitbestimmung

Der Verein fördert Projekte und Aktivitäten, in denen die Jugendlichen selber Verantwortung übernehmen bzw. mitbestimmen können. Dabei begleiten und unterstützen die Jugendarbeitenden die Jugendlichen.

Leistung geht an: Jugendliche aus der Stadt und Region Bern

Kennzahl	2013 Ist	2015/2016 Ist	Bemerkungen
Ausschliesslich durch Jugendliche organisierte, durchgeführte und verantwortete Projekte	5		

Leistungsgruppe 2: Offener Kulturraum Gaskessel

Der GK bietet als Kulturzentrum von regionaler Bedeutung Freiraum für die Verwirklichung und Darstellung von junger Kultur.

Junge Menschen sollen im offenen „Experimentierraum“ für junge Kultur die Möglichkeit haben, ihre Idee zu verwirklichen und ihre Kreativität auszuleben.

Leistung geht an: Junge Kulturschaffende aus der Stadt und Region Bern

Kennzahl	2013 Ist	2015/2016 Ist	Bemerkungen
Anzahl Stunden, in denen der GK als offener „Experimentierraum“ geöffnet ist.	574		

Leistungsgruppe 3: Mitbestimmung und Mitwirkung Jugendlicher

Leistung 3.1.: Betreiben des Jugend- und Kulturzentrums Gaskessel

Der GK bietet als Betreiber des Jugend- und Kulturzentrums jungen Menschen die Möglichkeit, sich aktiv an der Gestaltung des Angebotes für junge Menschen in und um Bern zu beteiligen; und gleich-

zeitig Erfahrungen auf der strategischen und operativen Ebene bei der Führung eines grossen Betriebes zu machen. Sie haben die Möglichkeit, z.B. durch die Mitarbeit im Vorstand und in der Betriebsgruppe Verantwortung und Kompetenzen in Bereichen zu übernehmen, von denen Jugendliche sonst tendenziell ausgeschlossen werden. Sie lernen, in einem begleiteten Rahmen Sensibilität für gesamtbetriebliche Abläufe zu entwickeln.

Leistung geht an: Jugendliche aus der Stadt und Region Bern

Steuerungsvorgabe/Kennzahl	2013 Soll	2013 Ist	2015/2016 Soll	2015/2016 Ist	Bemerkungen
Anzahl Jugendliche Vereinsmitglieder	≥ 50	117	≥ 50		
Zusammensetzung Vorstand	> 50% Jugendliche	81.8%	> 50% Jugendliche		
Zusammensetzung Steuerungs- und Kontrollausschuss	> 75% Jugendliche	80%	> 75% Jugendliche		
Anzahl Betriebsgruppen	≥ 5	8	≥ 5		
Anzahl ehrenamtlich geleistete Arbeitsstunden	Kennzahl	6550.95	Kennzahl		

Leistung 3.2.: Entschädigte Arbeitsleistungen

Der Gaskessel bietet den Aktivmitgliedern mit Arbeitsleistungen in den jeweiligen Betriebsgruppen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und entschädigte Arbeitsstunden, die ein hohes Mass an Selbstverantwortung und Mitbestimmung beinhalten.

Leistung geht an: Mitglieder der Betriebsgruppen

Kennzahl	2013 Ist	2015/2016 Ist	Bemerkungen
Anzahl entschädigte Arbeitsstunden	6495.5		

Leistung 3.3.: Förderung der politischen Partizipation Jugendlicher

Der Verein fördert Projekte und Aktivitäten zur politischen Meinungsbildung und Partizipation von Jugendlichen ausserhalb des Gaskessels. Die Meinungsbildung selbst wird dabei nicht beeinflusst, es wird auf ausgewogene und kontradiktorische Inhalte geachtet.

Leistung geht an: Jugendliche aus der Stadt und Region Bern

Steuerungsvorgabe/Kennzahl	2013 Soll	2013 Ist	2015/2016 Soll	2015/2016 Ist	Bemerkungen
Anlässe oder Projekte zur Förderung der Meinungsbildung und der politischen Partizipation	Kennzahl	6	Kennzahl		Gezählt werden nur Anlässe und Projekte mit dem hauptsächlichen Ziel der Meinungsbildung und Beteiligung.
Aktionen zur Förderung der Meinungsbildung und der politischen Partizipation	4	4	4		Gezählt werden in bestehende Veranstaltungen integrierte Aktionen (Durchsagen, Projektionen etc.)

Leistungsgruppe 4: Beratung, soziale Integration, Prävention

Die Jugendarbeitenden bieten den Jugendlichen, mit denen sie im Treffalltag zusammenkommen, Erstberatungen und Triage. Sie gehen auf die Fragen der Jugendlichen ein und vermitteln ihnen Zugänge zu spezialisierten Beratungsstellen.

Während Veranstaltungen werden Jugendliche bezüglich der Gefährdungsthemen Sexualität, legale und illegale Suchtformen, Gewalt und Vandalismus sensibilisiert, gestützt und beraten.

Jugendliche in besonders schwierigen Lebenssituationen, für die keine geeigneten Hilfsangebote vermittelt werden können oder die zu grosse Schwellenängste gegenüber solchen Hilfsangeboten haben, werden von den Jugendarbeitenden begleitet, mit dem Ziel, den Kontakt zu spezialisierten Hilfsstellen zu etablieren.

Leistung geht an: In direktem Kontakt mit dem GK stehende Jugendliche.

Steuerungsvorgabe	2013 Ist	2015/ 2016 Soll	2015/ 2016 Ist	Bemerkungen
Der Gaskessel verfügt über ein aktuelles Präventionskonzept und bestimmt jährliche Schwerpunkte in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.	Erfüllt	Erfüllt		
Anzahl Beratungen und Begleitungen GK gesamt	13	Kenn- zahl		Wird im Controlling durch Bericht ergänzt.